

07.05.1987

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/1656

- 2. Lesung -

Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Personalausweisgesetz NW - PAusG NW -)

Berichterstatter Abgeordneter Jentsch SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1656 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
"Ausnahmen können aus wichtigem Grund, z. B. bei körperlichen Gebrechen, zugelassen werden."

Datum des Originals: 07.05.1987/Ausgegeben: 11.05.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

(1) Für die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises wird eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

(2) Die Gebühren fließen der Personalausweisbehörde zu, die den Ausweis ausgestellt hat."

3. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Innenminister wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Innenausschusses des Landtags bedarf, die Daten zu bestimmen, die

1. bei der Antragstellung (§ 5 Absatz 4),
2. bei der Verlustanzeige (§ 7 Nr. 5) anzugeben sind."

4. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft".

BerichtA Allgemeines

Durch Beschluß des Landtags vom 5. Februar 1987 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1656 - an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Beratung und Vorlage einer Beschlußempfehlung überwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf erstmalig am 12. Februar diskutiert und dabei zugleich die Vorlage 10/864 des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 5. Februar 1987 mit zwei Änderungsvorschlägen in die Beratung einbezogen.

Der Innenminister wurde gebeten, für die Sitzung am 12. März 1987 ergänzendes Informationsmaterial vorzulegen, und zwar eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage, ob für den künftigen Personalausweis eine Gebühr erhoben werden kann/darf, obwohl keine Pflicht zum Besitz des Personalausweises besteht. Verlangt wurden darüber hinaus weitere Erläuterungen zum Regelungsbedarf und -inhalt einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Die Antwort des Innenministers vom 3. März 1987 ging dem Ausschuß als Vorlage 10/882 zu.

In der Sitzung am 12. März wurde der Innenminister gebeten, seinen Runderlaß vom 10. März 1987 zugänglich zu machen, mit dem nachgeordnete Behörden darüber informiert werden, daß kraft Bundesrecht der neue Personalausweis zum 1. April 1987 auch in Nordrhein-Westfalen eingeführt wird. Der Innenminister kam dieser Bitte mit Schreiben vom 18. März 1987 (Vorlage 10/924) nach.

Er stellte darüber hinaus mit Schreiben vom 9. April 1987 (Vorlage 10/945) den Ausschußmitgliedern seinen Runderlaß vom 23. März 1987 zur Verfügung, mit dem den Personalausweisbehörden ergänzende Weisungen zur Ausführung des (Bundes-) Gesetzes erteilt werden.

Zur Abstimmungssitzung am 7. Mai 1987 ging dem Ausschuß noch ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1987 (Zuschrift 10/987) mit Vorschlägen zur Gebührenregelung und -erstattung zu.

In der Sitzung am 7. Mai 1987 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung mit den in der Beschlußempfehlung angegebenen Änderungen einstimmig angenommen.

B Einzelberatung

Mit Wirkung zum 1. April 1987 wurde durch den Bundesgesetzgeber das Gesetz über Personalausweise in Kraft gesetzt und ein sogenannter fälschungssicherer und automatisch lesbare Personalausweis eingeführt. Der Innenminister machte bereits in der 1. Lesung deutlich, daß das Vorhaben nicht den politischen Vorstellungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung entspricht, sie aber selbstverständlich ihrer Rechtspflicht loyal nachkommen möchte. Der Innenminister bekräftigte noch einmal die Absicht der Landesregierung, Lesegeräte nicht anzuschaffen, weil die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch ohne automatische Lesezonen auf dem Personalausweis auskommen dürfte. Der Innenminister befürchtet durch die Einführung des neuen Personalausweises zugleich eine Beeinträchtigung der Akzeptanz der unmittelbar bevorstehenden Volkszählung seitens der Bevölkerung.

Die CDU-Fraktion sieht eine breite Mehrheit in der Bevölkerung für den fälschungssicheren Ausweis, der durch ein Gesetz eingeführt werde, das den Anforderungen und Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Volkszählungsurteil angepaßt wurde. Die CDU-Fraktion kritisierte den unerträglichen Zeitdruck und die sich aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ergebende unzumutbar verkürzte Beratungszeit, die nicht durch die Vorgabe des Bundes, sondern allein durch das verzögerte Einbringen des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung bedingt worden sei. Seitens der F.D.P.-Fraktion wurde der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßt und zugleich angekündigt, einige Formulierungen des Gesetzentwurfs, etwa hinsichtlich der Gebührenregelung und der Anzeige bei Verlust, einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Die SPD-Fraktion unterstrich die Loyalität gegenüber dem Bundesgesetzgeber, merkte allerdings an, daß der Sicherheitsgewinn durch den neuen Personalausweis insgesamt sehr fraglich sei. Zweifel seien angebracht, sowohl hinsichtlich der Fälschungssicherheit des Ausweises als schon wegen fehlender internationaler Regelungen auch im benachbarten Ausland. Wegen der unmittelbaren Auswirkungen des Bundesgesetzes sah die SPD-Fraktion keinen unmittelbaren Zwang, das Ausführungsgesetz zum 1. April zu verabschieden. Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Gebühren sowie eine Vielzahl weiterer Bestimmungen verlangten eine intensive und kritische Beratung, weshalb sich ggf. auch eine spätere Verabschiedung des Gesetzentwurfs als notwendig erweisen könnte.

Zur Abstimmungssitzung am 7. Mai 1987 wurden die in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung von der SPD eingebracht. Über die Änderungsanträge wurde jeweils einzeln abgestimmt.

Durch den Änderungsantrag zu § 5 möchte die SPD-Fraktion durch Angabe eines Einzelbeispiels den unbestimmten Rechtsbegriff "aus wichtigem Grunde" ergänzen und so für die Beamten der Kommunen die Vorschrift praktikabler gestalten. Der Sprecher der Fraktion trug vor, daß diese Änderung auf zahlreiche Anregungen seitens der Kommunalverwaltung zurückginge. Die CDU-Fraktion, die sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Stimme enthielt, befürchtet durch die Erweiterung der Vorschrift eine weitere Begrenzung und Einengung des Ermessensspielraums des zuständigen Beamten der Personalausweisbehörde. Sie glaubt jedenfalls nicht, daß durch diese Ergänzung eine größere Flexibilität zu erreichen ist. Die F.D.P.-Fraktion stimmte dem Änderungsantrag zu.

Die Vorschriften über die Gebühren für die Ausstellung des Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises sind in den Sitzungen des Innenausschusses intensiv beraten worden. Sie waren Gegenstand einer gutachtlichen Stellungnahme, die der Innenminister im Auftrag des Ausschusses erstellt hatte. Davon ausgehend, daß der Bund eine Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,-- DM zwingend vorgeschrieben habe und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß, wie auch im Erlaß des Innenministers festgestellt, diese Vorschrift unmittelbar wirkt, wollte sich die SPD-Fraktion bei ihrem Änderungsantrag darauf beschränken, nur die Gebühr für den vorläufigen Personalausweis zu regeln. Da es sich um ein Ausführungsgesetz handele, so der Sprecher der Fraktion, sei nur das im Landesgesetz zu regeln, was der Bundesgesetzgeber als regelungsbedürftig offen gelassen habe.

Die CDU-Fraktion stimmte gegen den Änderungsantrag, weil nach ihrer Meinung nunmehr ein falscher Eindruck dahin erweckt werde, daß für den normalen Ausweis eine Gebühr nicht entstehe. Nach Meinung der CDU-Fraktion sollte ein Ausführungsgesetz ein in sich schlüssiges Gesetzeswerk sein und zu diesem Zweck auch die zur Handhabung notwendigen Vorschriften des Bundes mit aufnehmen.

Die CDU-Fraktion habe den Verdacht, so ihr Sprecher weiter, daß allein aus optischen Gründen die Gebührenvorschrift geändert wurde. Es sei darüber hinaus auch nicht einzusehen, weshalb eine Person, die durch Eigenverschulden nicht mehr im Besitz eines gültigen Personalausweises ist und einen vorläufigen Personalausweis benötigt, mit einer geringeren Gebühr belastet werden sollte, als die Person, die rechtzeitig einen neuen Ausweis beantragt.

Die F.D.P.-Fraktion schloß sich der Meinung der Regierungsfraktion an. Die Gebühr müsse im Verhältnis zum Aufwand der Erstellung des Personalausweises stehen, und der sei auch nach Meinung der F.D.P.-Fraktion bei Erstellung des vorläufigen Personalausweises weitaus geringer als beim Personalausweis selbst, der in der Bundesdruckerei in Berlin erstellt wird. Es entspräche dem im Gebührenrecht verankerten Prinzip, daß Leistung und Aufwand der Kommunalbehörde äquivalent zueinander sein müssen, stimmte die Sprecherin der F.D.P.-Fraktion mit dem Sprecher der Regierungsfraktion überein. In der Abstimmung wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Einstimmig angenommen wurde der weitere Änderungsantrag der SPD-Fraktion, die Gültigkeit der Rechtsverordnung nach § 14 von der Zustimmung des Innenausschusses abhängig zu machen. Alle drei Fraktionen sehen hierin eine begrüßenswerte Stärkung der Rechte des Parlaments.

Ebenso einstimmig angenommen wurde der Änderungsantrag der SPD-Fraktion, wonach das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll. Im Gesetzentwurf war die Landesregierung noch davon ausgegangen, daß das Gesetz entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen zum 1. April 1987 in Kraft treten könnte.

Zur Schlußabstimmung stellte die CDU-Fraktion fest, daß die verzögerliche Beratung weder berechtigt noch durch die beschlossenen Änderungen zu rechtfertigen sei. Die CDU-Fraktion habe den Eindruck, daß die verspätete Verabschiedung nur dem Ziel diene, die ablehnende Haltung der Regierungsfraktion gegenüber dem Vorhaben eines fälschungssicheren maschinenlesbaren Personalausweises insgesamt zu dokumentieren.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender